

Pommerin | Die NS-Rassenpolitik und die Bundesrepublik

Reiner Pommerin
Die NS-Rassenpolitik
und die Bundesrepublik

Reclam

RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK Nr. 14472
2024 Philipp Reclam jun. Verlag GmbH,
Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen
Umschlagabbildung: © Shutterstock.com / Musicheart7
Druck und Bindung: Esser printSolutions GmbH,
Untere Sonnenstraße 5, 84030 Ergolding
Printed in Germany 2024
RECLAM, UNIVERSAL-BIBLIOTHEK und
RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK sind eingetragene Marken
der Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart
ISBN 978-3-15-014472-5

Auch als E-Book erhältlich

www.reclam.de

Inhalt

- Vorwort 9
1. Einleitung 12
 2. Bausteine für eine Rassenideologie 20
 - 2.1 »Minderwertige« 20
 - 2.2 »Unwertes Leben« 26
 - 2.3 »Parasitäres Judentum« 28
 - 2.4 »Verbrecherrasse Zigeuner« 34
 - 2.5 »Widernatürliche Unzucht« 36
 - 2.6 »Rassische Zucht« 40
 3. Hitlers rassenpolitisches Programm 43
 4. Zwangssterilisation, Abtreibung, »unbarmherzige Aussonderung« 53
 - 4.1 »Reinerhaltung des Blutes« 53
 - 4.1.1 Zwangssterilisationen 59
 - 4.1.2 Sterilisierung der Kinder kolonialer alliierter Besatzungstruppen 64
 - 4.1.3 Zwangsabtreibungen 66
 - 4.1.4 »Unbarmherzige Absonderung« 68
 - 4.1.5 Kindermord 69
 - 4.1.6 »Gnadenstod« 72
 - 4.1.7 »Sonderbehandlung 14f13« 77
 - 4.2 Bundesrepublik: Geringe Entschädigung und vergeblicher Kampf um Rehabilitierung 82
 - 4.2.1 Verweigerung des rassenpolitischen »Opferstatus« 82
 - 4.2.2 Halbherzige »moralische Rehabilitierung« 97
 5. »Entfernung der Juden aus dem deutschen Volkskörper« 107
 - 5.1 Gewalt und Boykott 107
 - 5.1.1 Juristische Ausschließung 108

5.1.2 »Restlose Auswanderung«	112
5.1.3 Nürnberger Rassengesetze	115
5.1.4 Der »Anschluss« Österreichs	119
5.1.5 Novemberpogrom	124
5.1.6 »Ausschaltung aus dem Wirtschaftsleben«	128
5.1.7 Kriegsbeginn und Verfolgung	134
5.1.8 Deportation und Vernichtung	138
5.2 Bundesrepublik: Die »Wiedergutmachung« jüdischen Leids	144
6. »Rassische Absonderung des Zigeunertums«	159
6.1 Ausgrenzung, Entrechtung, Gewalt	159
6.1.1 Verfolgung und Ermordung	168
6.2 Bundesrepublik: Späte Rehabilitierung und Entschädigung	182
6.2.1 Rassisch verfolgt oder »kriminell« und »asozial«?	182
7. »Staatsfeind« Homosexueller	205
7.1 Ausgrenzung, Entrechtung, Gewalt	205
7.1.1 Verschärfung des § 175	211
7.1.2 Verfolgung und Ermordung	218
7.2 Bundesrepublik: Rehabilitierung und Entschädigung	226
7.2.1 Fortführung der Kriminalisierung	226
7.2.2 Aufhebung des § 175 und Rehabilitierung	229
8. Die Gewinnung von »Rassegut«	234
8.1 Die Förderung ehelicher Geburten	234
8.1.1 Förderung unehelicher Geburten	242
8.1.2 Die Förderung von Wehrmachtkindern	247
8.1.3 Die »Germanisierung« verschleppter Kinder	257
8.2 Bundesrepublik: Weder Entschädigung noch Rehabilitierung	265
9. Fazit	270

Anhang

Abkürzungsverzeichnis 275

Anmerkungen 277

Literaturhinweise 283

Personenregister 307

Vorwort

»Selten, oder vielleicht tatsächlich nie in der Geschichte hat ein Herrscher, ehe er an die Macht kam, so genau wie Adolf Hitler schriftlich entworfen, was er danach tat.«¹

Seit 1920 beschrieb Hitler in Reden, in *Mein Kampf* (1925/26) und seinem *Zweiten Buch* (1928) seine Rassenideologie. Weil aus seiner Sicht allein »Blut und Rasse« über die Fähigkeiten und Leistungen eines Volkes und dessen Platz in der Weltgeschichte entschieden, setzte er sich zum Ziel, den »Rassenwert« des deutschen Volkes zu sichern und zu steigern. Am 30. Januar 1933 erreichte Hitler die Machtposition, um eine entsprechende Politik betreiben zu können. Zur Sicherung des »Rassenwertes« folgten Zwangssterilisationen und Abtreibungen, die Ermordung psychisch und physisch Kranker, die Verfolgung und Ermordung von Juden, »Zigeunern« (Sinti und Roma) und Homosexuellen. Zur Steigerung des »Rassenwertes« diente die Förderung ehelicher wie unehelicher Geburten. Auch die von deutschen Soldaten in besetzten Ländern gezeugten »germanischen Kinder« waren hochwillkommen. Zusätzlich wurden »rassisches wertvolle« Kinder aus osteuropäischen Gebieten verschleppt und anschließend im Reichsgebiet »germanisiert«.

Das Ausmaß an Brutalität, Skrupellosigkeit und Menschenverachtung, mit dem Hitlers rassenpolitisches Programm Verwirklichung fand, lässt sich kaum erfassen. Ohne Kenntnis der von Hitler formulierten Ziele ist die NS-Rassenpolitik mit ihren verschiedenen Teilbereichen nicht zu verstehen. Gleichwohl erfuhr sie im Verlauf der NS-Herrschaft weitere rassistische, ökonomische und kriegs-

bedingte Ergänzungen. Daran waren Institutionen von Staat und Partei sowie Eliten aus Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft maßgeblich beteiligt.

Bereits die erste Bundesregierung unter Kanzler Konrad Adenauer (CDU) fühlte sich moralisch verpflichtet, die jüdischen Opfer der NS-Rassenpolitik zu entschädigen. Allerdings sträubte sie sich, wie nachfolgende Regierungen und Parlamentsvertreter, weitere Opfergruppen in das Gesamtspektrum rassistisch Verfolgter einzubeziehen. Für Zwangssterilisierte, Hinterbliebene der im Rahmen der »Euthanasie« Ermordeten, »Zigeuner«, Homosexuelle und zur »Germanisierung« verschleppte Kinder schloss die Gesetzgebung der Bundesrepublik Entschädigungsleistungen zunächst aus. Eine Kurskorrektur erfolgte zumeist erst, wenn historische Forschungsergebnisse zu den verschiedenen Bereichen der NS-Rassenpolitik vorlagen. Unterstützend wirkten dabei die Öffentlichkeitsarbeit von Opferverbänden und die Initiativen politischer Parteien im Deutschen Bundestag.

Die folgende Überblicksdarstellung wird durch mehrere Voraussetzungen erleichtert: Erstens liegen inzwischen für alle Bereiche der NS-Rassenpolitik qualifizierte Forschungsarbeiten vor. Die zahlreichen über den Holocaust verfassten Werke ermöglichen es, sich auf das Schicksal der deutschen Juden zu konzentrieren. Das Schicksal der vom Holocaust betroffenen Juden in den von der Wehrmacht besetzten Gebieten in Ost- und Südosteuropa sowie in der Sowjetunion wird in der umfassenden Edition *Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland* dargestellt. Sie erfasst in 16 Bänden sowohl Opfer- und Täterdokumente als auch

Quellen zum Verhalten der Mehrheitsbevölkerung. Der einfache Zugriff auf diese Edition und die einschlägige Forschungsliteratur in den Bibliotheken erlaubt es, auf einen ansonsten überbordenden Anmerkungsapparat zu verzichten. Die verwendete Forschungsliteratur findet sich in den Literaturhinweisen.

Zweitens haben sich Haltung und Politik der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages verändert: Seit Mitte der 1980er Jahre wurden auch nichtjüdische Opfer nationalsozialistischer Rassenpolitik anerkannt beziehungsweise rehabilitiert. Damit war in vielen Fällen auch eine finanzielle Entschädigung verbunden.

Drittens hat inzwischen die Wissenschaft die genetische Vielfalt der Menschen intensiv untersucht und alle Rassenkonzepte eindeutig als typologische Konstrukte entlarvt.

Die folgende Darstellung der NS-Rassenpolitik und der Umgang damit in der Bundesrepublik ist nicht zuletzt auch persönlich motiviert: Antisemitische Hetze und Gewalt gegen Juden sind schon wieder ebenso alltäglich wie Beleidigungen und gewalttätige Übergriffe gegenüber Menschen anderer Herkunft, Hautfarbe oder Religion. Offensichtlich können Gedenkstätten, Gedenkfeiern und Gedenkreden die mittlerweile erschreckenden Lücken bei den Geschichtskenntnissen nicht wettmachen.

Zu besonderem Dank für Hinweise und Korrekturen bin ich meinen langjährigen Freunden und Kollegen Prof. Dr. Frank-Lothar Kroll und Prof. Dr. Manfred Nebelin verpflichtet. Ich widme das Buch meiner Frau Ulrike und meinem Sohn Frederic.

Reiner Pommerin

1. Einleitung

»Der nationalsozialistische Rassismus [erschöpfte] sich nicht, wie manche glauben oder glauben machen wollen, in einem zur äußersten Konsequenz getriebenen Antisemitismus. Es war nützlich zu zeigen, dass die Judenvernichtungsaktionen der Hitlerjahre aus der nationalsozialistischen Philosophie und Politik hervorgingen, und sie in den Gesamtzusammenhang der im Namen des Nazirassismus begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzuordnen.«¹

Dieses Resümee zog 1950 der französische Hauptankläger am Internationalen Militärgerichtshof, François de Menthon, in der Rückschau auf den Nürnberger Prozess. Der »zur äußersten Konsequenz getriebene Antisemitismus« mit den »Judenvernichtungsaktionen der Hitlerjahre« bestimmte längere Zeit die Wahrnehmung der Öffentlichkeit. Allerdings standen noch weitere »im Namen des Nazirassismus begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit« im »Kontext einer breiter angelegten Rassenpolitik« (Peter Longerich).

Die deutsche Bevölkerung zeigte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs nur wenig Bereitschaft, moralische und politische Verantwortung für Verbrechen der NS-Zeit zu übernehmen. Vielmehr überwog die Einstellung, die Schuld an diesen Verbrechen liege allein beim NS-Staat, den Parteigliederungen und der ss. Die übrige Gesellschaft habe dagegen lediglich eine passive Rolle gespielt. Viele Deutsche betrachteten das »Dritte Reich« als »eine Art geschichtlichen Fremdkörper« (Hans Mommsen) und als eine Last, von der es sich so schnell wie möglich zu befreien galt.

Es ging weniger um ein »Nichtwahrhabenwollen« als um ein »Nichtgenauwissenwollen« und ein »Nichtertragenkönnen« (Norbert Frei).

Dies galt in besonderer Weise für die im Rahmen der nationalsozialistischen Rassenpolitik verübten Verbrechen. Nichts Genaues wissen wollte man von der Vernichtung des europäischen Judentums und den KZ. Nichts Genaues wissen wollte man von Zwangssterilisationen und erzwungenen Schwangerschaftsabbrüchen, von der Ermordung angeblich psychisch kranker und behinderter Menschen. Nichts Genaues wissen wollte man von der Ermordung von »Zigeunern«, der Verfolgung Homosexueller und der Verschleppung »blonder und blauäugiger« Kinder aus von der Wehrmacht besetzten Ländern. Weitgehend auf Unverständnis und Ablehnung stießen daher bereits die von den Westalliierten in ihren Besatzungszonen und in den Westsektoren Berlins erlassenen ersten Entschädigungs- und Rückerstattungsregelungen für Verfolgte des NS-Regimes. Als die wahren Opfer der NS-Zeit sahen viele Deutsche in erster Linie wohl sich selbst. Ihrer Ansicht nach waren sie es, die einer Entschädigung bedurften, hatten sie doch Bombenkrieg, Flucht, Vertreibung und Kriegsgefangenschaft erlitten.

Als aus rassischen Gründen verfolgt galten eindeutig die von einem industrialisierten Völkermord betroffenen Juden. Dass weitere Personen zu den Opfern der NS-Rassenpolitik zählten, gehörte in der unmittelbaren Nachkriegszeit noch nicht zum Erkenntnisstand der politisch Verantwortlichen. Die Anerkennung und Entschädigung der nichtjüdischen Opfer der NS-Rassenpolitik erschwerte bis Ende der 1960er Jahre in der Bundesrepublik zum einen die

überwiegend noch aus der NS-Zeit übernommene Verwaltungsbürokratie. Der Bundestag hatte ehemalige Beamte wiedereinstellen müssen, weil ansonsten das Defizit an erfahrenem Personal für die neu entstehenden Bundes- und Länderministerien nicht hätte bewältigt werden können. So hatten etwa 50 Prozent der Beamten des neuen Bundesministeriums der Justiz in der Rosenburg in Bonn-Kesennich zuvor der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) angehört. In manchen Abteilungen des Ministeriums betrug ihr Anteil sogar 70 Prozent.

Zum anderen wurde die Anerkennung und Entschädigung der nichtjüdischen Opfer der NS-Rassenpolitik dadurch belastet, dass sich eine wirksame Entnazifizierung der Justiz als undurchführbar herausgestellt hatte. So mussten bereits in den drei westlichen Besatzungszonen Staatsanwälte und Richter eingestellt werden, die Mitglieder der NSDAP gewesen waren. Von den Mitte der 1950er Jahre am Bundesgerichtshof angestellten Richtern hatten fast 80 Prozent bereits in der NS-Zeit als Richter gearbeitet. In der Bundesanwaltschaft lag der Anteil der früheren NSDAP-Mitglieder unter den leitenden Bundes- und Oberstaatsanwälten bis Mitte der 1960er Jahre bei ungefähr 75 Prozent. Von den elf verantwortlichen Bundesanwälten des Jahres 1966 hatten zehn die Parteimitgliedschaft besessen. Von der Mehrheit dieser Staatsanwälte und Richter durfte kaum großes Engagement erwartet werden, wenn es um die Aufklärung und Verfolgung von NS-Verbrechen ging.

Die von mir 1979 vorgelegte Arbeit über die 1937 erfolgte illegale Zwangssterilisation von »Mischlingskindern«, deren Väter aus den Reihen der überseeischen Kolonialtruppen der alliierten Besatzer stammten, erhielt zwar ein gro-

ßes Presseecho. Die Hoffnung, die Arbeit über die »Rheinlandbastarde« würde dazu beitragen, den Blick auf andere Opfer der NS-Rassenpolitik zu erweitern, blieb jedoch unerfüllt.

Die Anfang der 1980er Jahre erschienenen verdienstvollen Arbeiten von Ernst Klee und Götz Aly legten das Ausmaß der unter dem Deckmantel angeblicher medizinischer Forschung erfolgten Verbrechen bloß. Beide Autoren schilderten die an »behinderten« Jugendlichen und Erwachsenen erfolgten »Euthanasiemorde«. Sie entrissen nicht nur das Schicksal dieser Opfer dem Vergessen, sondern nannten zudem die Namen der überwiegend ungeschoren davongekommenen Täter. Eine Einordnung dieser Verbrechen in den Gesamtzusammenhang der NS-Rassenpolitik blieb allerdings wohl deshalb zunächst noch aus, weil damals zweckorientierte statt rassenpolitische Gründe als deren Ursache angesehen wurden. Dazu verwiesen beide Autoren auf Dokumente aus der NS-Zeit, die Sterilisationen und »Euthanasiemaßnahmen« mit dem Hinweis gerechtfertigt hatten, dass ansonsten die Pflege und Verwahrung von psychisch und physisch Erkrankten hohe finanzielle Belastungen für die »Volksgenossen« im NS-Staat bedeutet hätten. Rassenpolitische Gründe seien allenfalls, so etwa Aly, von solchen Tätern herangezogen worden, die ihr Gewissen entlasten wollten, weil ihnen zweckorientierte Gründe allein für ihr Handeln nicht ausgereicht hätten.

Eine Fülle von lokal- und regionalgeschichtlichen Studien bereicherte in den darauffolgenden Jahren die historische Forschung zur Geschichte der NS-Rassenpolitik. Arbeiten zu Zwangssterilisationen, zur Ermordung von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung, zur

Verfolgung und Ermordung von »Zigeunern« und zum Schicksal Homosexueller stießen auch Diskussionen über eine Entschädigung und Rehabilitierung bisher unberücksichtigt gebliebener Opfer der NS-Rassenpolitik an. Allerdings forderten die Betroffenen keineswegs nur finanzielle Entschädigungen. Ihnen ging es vor allem um die Anerkennung ihres Status als aus rassischen Gründen Verfolgte. Um diese Anerkennung endlich zu erreichen, schlossen sie sich im »Zentralrat Deutscher Sinti und Roma« oder im »Bund der ›Euthanasie‹-Geschädigten und Zwangssterilisierten e. V.« zusammen. Dort bündelten sie ihre Aktivitäten, betrieben Aufklärung und vor allem gezielte Öffentlichkeits- und Medienarbeit. Dies führte schließlich zu einer wachsenden Aufmerksamkeit in Gesellschaft und politischen Parteien und schließlich zu – allerdings sehr unterschiedlich ausfallenden – Erfolgen im Bundestag und bei der Bundesregierung.

Der wissenschaftlich »ganz unergiebige« Historikerstreit (Ulrich Herbert) der Jahre 1986/87 lieferte keine Anregungen für eine Korrektur der bisherigen Anerkennungs- und Entschädigungspraxis der Bundesrepublik gegenüber den Opfern der NS-Rassenpolitik. Vielmehr kennzeichnete diesen Streit ein Exzess an Emotionen, ideologischer Voreingenommenheit und persönlicher Gehässigkeit. Offensichtlich ging es weniger um eine Auseinandersetzung mit den provozierenden Thesen von Ernst Nolte, sondern »um Deutungshoheit, um Forschungsmittel und die Besetzung von Stellen«, kurz: um »Personalpolitik und Gesinnungskontrolle« (Hans-Ulrich Wehler).

Wer neben Juden andere Betroffene als Opfer der NS-Rassenpolitik bezeichnete, schien immer noch die Einzig-

artigkeit und Unvergleichbarkeit des Holocaust in Frage zu stellen. Dies zeigte schließlich die Auseinandersetzung um das 2005 eröffnete Holocaust-Denkmal in Berlin. Allein schon der Vorschlag, den ›Kanon‹ der NS-Rassenpolitik um die Gruppe der Sinti und Roma zu erweitern, zog den Vorwurf nach sich, dies führe zu einer Relativierung des Holocaust. Dabei bestand und besteht nach wie vor keine Gefahr, dass der Holocaust aus dem historischen Gedächtnis der Bundesrepublik verdrängt werden könnte. Schließlich bildet das Gedenken daran für das Selbstverständnis der Berliner Republik den entscheidenden erinnerungspolitischen Bezugspunkt.

1986 veröffentlichte die Historikerin Gisela Bock eine bahnbrechende Arbeit zur Zwangssterilisation. Überzeugend charakterisierte sie diese Eingriffe als eine spezifische Form der NS-Rassenpolitik. Dennoch sah auch die damalige Bundesregierung keine Notwendigkeit, ihre Auffassung zur Anerkennung und Entschädigung von Zwangssterilisierten zu ändern. Ein Umdenken hinsichtlich einer Entschädigung für Homosexuelle als Opfer der NS-Rassenpolitik blieb ebenfalls ausgeschlossen. Vorurteile und der noch bis 1994 gültige § 175 versperrten selbst den Blick auf das Leid der in Konzentrationslager verbrachten Männer mit dem »Rosa Winkel«.

Zwar wird von einigen Historikern aufgrund der Rivalitäten in der NS-Führung und des Kompetenzwirrwarrs im NS-Staat der Stellenwert Hitlers als gering angesehen, doch dessen Überlegungen und Aktivitäten behalten für das Verständnis der Rassenpolitik des »Dritten Reichs« entscheidende Bedeutung. Die Perspektive allein auf Hitlers programmatische Ideen über Judenvernichtung und Ras-

senherrschaft zu verengen, wäre aber falsch. Trugen doch viele staatliche Institutionen, außerstaatliche Gruppierungen und Eliten aus Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft für die rassenpolitischen Verbrechen der NS-Zeit Mitverantwortung. Die »Vielzahl von Tätern, Tatorten, Tathergängen und Opfern« (Ulrich Herbert) geriet allerdings erst 40 Jahre nach Kriegsende stärker in den Blick. Deren Erforschung ist noch keineswegs abgeschlossen.

Im Folgenden werden zunächst kurz einige Thesen aus Schriften einer angeblich »wissenschaftlichen« Rassenforschung vorgestellt, aus denen sich Hitler Bausteine für seine Rassenideologie zusammenklaubte. Danach werden Inhalt und Ausmaß des Rassenwahns bei Hitler vorgestellt, um den überdimensionalen Stellenwert, welcher der »Rasse« und dem Erhalt des »Rassenwertes« aus seiner Sicht zu kamen, zu verdeutlichen. In den weiteren Kapiteln erfolgt – nach plakativer Heranziehung programmatischer Aussagen Hitlers – eine knappe Darstellung der einzelnen Bereiche der rassenpolitischen Praxis. Am Ende jedes dieser Kapitel wird dann der Weg zur erfolgten oder auch nicht erfolgten Anerkennung, Rehabilitierung und Entschädigung der jeweiligen von der nationalsozialistischen Rassenpolitik betroffenen Opfergruppe in der Bundesrepublik nachgezeichnet.

Da eine Vielzahl von Ausgaben von *Mein Kampf* existiert, wird bei Zitaten die entsprechende Seitenzahl in der kritischen Edition des Instituts für Zeitgeschichte in München angegeben. Die Zitate aus dem *Zweiten Buch* Hitlers werden der Ausgabe der von Gerhard L. Weinberg herausgegebenen Edition entnommen. Bei einigen wenigen Kurzzitaten oder der Übernahme wichtiger Ergebnisse der For-

schung füge ich in Klammern den Namen des jeweiligen Autors hinzu. Alle herangezogenen Parlamentsmaterialien und Beratungsvorgänge lassen sich leicht mit Hilfe des Internets im *Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien* des Deutschen Bundestages ermitteln.

Die Wortwahl der in diesem Buch verwendeten Begriffe orientiert sich notwendigerweise an der Sprache der Quellen. Das heißt konkret, dass sich der Verfasser in vielen Fällen dazu genötigt sah, auf die *Lingua Tertii Imperii* zurückzugreifen, wie sie durch den Dresdner Romanisten Victor Klemperer in unübertroffener Weise analysiert und entlarvt worden ist. Dass ich solche Begriffe auch dort stets in kritischer Distanz verwende, wo dies ohne ausdrückliche Kennzeichnung geschieht, muss nicht eigens betont werden.

2. Bausteine für eine Rassenideologie

2.1 »Minderwertige«

Der britische Naturforscher Charles Darwin legte 1859 mit seinem Buch *Die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl oder über die Erhaltung der bevorzugten Rassen im Kampfe ums Dasein* die Grundlagen der Evolutionsbiologie. Im »Kampf ums Dasein« konnten laut seinen Forschungsergebnissen nur diejenigen Arten erfolgreich überleben, welche den harten Prozess der natürlichen Auslese durch eine bestmögliche Anpassung an die Umwelt bestanden hatten. Darwins Werk erschien 1860 in deutscher Sprache. Seine in der Natur erkannten Gesetzmäßigkeiten erfuhren allerdings schon bald eine von ihm ganz unbeabsichtigte Übertragung auf die menschliche Gesellschaft.

Ein zunächst Mitte des 19. Jahrhunderts in französischer Sprache erschienenes Werk des französischen Diplomaten und Schriftstellers Arthur de Gobineau erschien zu Beginn des 20. Jahrhunderts in deutscher Sprache mit dem Titel: *Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen*. Die Übersetzung hatte Richard Wagner angeregt. Gobineau ging von drei an ihrer jeweiligen Hautfarbe erkennbaren Grundrassen aus. Dominant unter diesen sei eindeutig die weiße Rasse. Sie gehe als Herrenrasse und Kulturbringer auf die Arier zurück, eine – nach Auffassung Gobineaus – geistig, politisch und kulturell überlegene Menschengruppe. Allerdings habe die arische Rasse sich bei der Unterwerfung fremder Völker zu stark mit diesen vermischt und deshalb ihre ursprüngliche »Rassenreinheit« samt ihrer Überlegenheit eingebüßt.

Gobineau und der britische Naturforscher Francis Galton interpretierten Darwins »Kampf ums Dasein« als eine ständige Auseinandersetzung zwischen angeblich minder- und höherwertigen Menschenrassen. Beide Autoren befassten sich mit den vermeintlich negativen Auswirkungen von Rassenmischung und hielten eine Vergrößerung des Anteils positiver Erbanlagen bei Menschen durch Zucht für möglich. Galton beklagte, dass die natürliche Selektion wegen eines »Pseudo-Humanismus« in den Industriestaaten nicht mehr stattfinde. Die höhere Zahl von physisch und psychisch belasteten Kindern aus den von ihm als »minderwertig« angesehenen Bevölkerungsgruppen werde somit zwangsläufig eine Degeneration der menschlichen Rasse nach sich ziehen. Im Rahmen einer von ihm so bezeichneten »positiven Eugenik« müsse daher die Geburtenrate in den nachweislich »begabten« Familien erhöht werden. Maßnahmen einer »negativen Eugenik« sollten hingegen die Geburt »untauglicher« Kinder möglichst verhindern. Überlegungen zu »Verbesserungen« der menschlichen Rasse stellten auch deutsche Anthropologen, Ärzte und Soziologen an.

Der Mediziner Wilhelm Schallmayer veröffentlichte 1891 die Schrift *Über die drohende körperliche Entartung der Culturmenschheit und die Verstaatlichung des ärztlichen Standes*. Die kulturelle Entwicklung – so sein Fazit – behindere die natürlichen Prozesse der Selektion. Aus diesem Grund müssten zum einen vor einer geplanten Ehe die erblichenen Anlagen überprüft werden. Auf diese Weise ließe sich eine erbbiologisch unerwünschte Eheschließung – wie in einigen Staaten der USA und in Skandinavien bereits üblich – rechtzeitig verhindern. Zum anderen hielt Schall-

mayer die Isolierung von Epileptikern, »Schwachsinnigen«, »gemeingefährlichen Irren« und Verbrechern in geschlossenen Anstalten für angebracht, um deren Fortpflanzung zu unterbinden.

Der Mediziner Alfred Ploetz machte 1895 in Deutschland die Bezeichnung »Rassenhygiene« als Synonym für »Eugenik« publik. Er hoffte, Ehepaare mit Verweis auf eine gefährdete Erbgesundheit ihrer Nachkommen zu einem freiwilligen Verzicht auf Alkohol und Nikotin bewegen zu können. Die meisten deutschen Rassenhygieniker hielten zu diesem Zeitpunkt bei vorliegender Erbkrankheit eine Eheberatung heiratswilliger Partner noch für ausreichend. Eine kleinere Gruppe unter ihnen hielt hingegen eine Kastration oder Sterilisation und bei einer erbbiologisch unerwünschten Schwangerschaft die Einleitung eines künstlichen Aborts für erforderlich. Eine erste Unfruchtbarmachung zur Vermeidung erblich belasteter Nachkommen führte 1897 der durch den »Kaiserschnitt« bekannt gewordene Heidelberger Gynäkologe Ferdinand Adolf Kehrer durch. Der Psychiater und Kriminologe Paul Adolf Näcke, ärztlicher Vorstand der »Anstalt für geisteskranke Männer« im Schloss Hubertusburg bei Leipzig, sah die Unfruchtbarmachung »gewisser Klassen von Degenerierten« als eine Pflicht des Staates an. Allerdings bedürfe es dazu aus Gründen der Rechtssicherheit noch eines entsprechenden Sterilisationsgesetzes.

Auf das gestiegene Interesse an Themen der Rassenhygiene reagierte Ploetz 1904 mit der Herausgabe der Zeitschrift *Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie einschließlich Rassen- und Gesellschafts-Hygiene*. Die dort erscheinenden Beiträge umfassten die gesamte Bandbreite

des damaligen rassenhygienischen Spektrums. 1905 gründete er in Berlin die »Gesellschaft für Rassen-Hygiene«, die eine »Förderung der Theorie und Praxis der Rassenhygiene unter den weißen Völkern« propagierte. Der Gesellschaft traten neben Ploetz der Biologe Erwin Baur, der Psychiater Ernst Rüdin und auch Schallmayer bei. Weitere Gruppen der Gesellschaft bildeten sich bald in Freiburg, München und Stuttgart.

Der Psychiater Emil Kraepelin veröffentlichte 1909 ein Lehrbuch für Psychiater. Geisteskrankheiten – so seine These – seien eindeutig auf Vererbung zurückzuführen. Eine Unterbringung der Betroffenen in Anstalten könne daher die Erblichkeit dieser Krankheit, wenn auch mit hohen Kosten, wenigstens eindämmen. Sein Schüler Rüdin hielt ebenfalls Geisteskrankheiten für vererbbar. Eine Mehrheit der deutschen Rassenhygieniker sah allerdings immer noch das Einverständnis der Betroffenen oder eines Vormunds als notwendige Voraussetzung für eine Sterilisation aus eugenischen Gründen an. Doch die Zahl der Befürworter einer Zwangssterilisation nahm zu, was wohl auch der generellen politischen und sozialen Radikalisierung in Deutschland nach dem Ende des Ersten Weltkriegs zuzuschreiben war.

Der Dresdner Sozialhygieniker Rainer Fetscher führte 1919 nach eigener Aussage ohne Rücksicht auf die gesetzliche Situation in seiner Praxis elf Sterilisationen aus eugischer Indikation durch. Auch er ging davon aus, dass Alkoholismus und Kriminalität erblich bedingt seien. Deshalb begann er, für eine »Kriminalbiologische Kartei des Freistaates Sachsen« »kriminelle Familien« zu erfassen. 1921 legten die Rassenhygieniker Eugen Fischer, Erwin Baur

und Fritz Lenz einen *Grundriss der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene (Eugenik)* vor. Um Rassenhygiene kam die Wissenschaft jetzt auch institutionell nicht länger herum. Deshalb richtete die Universität München 1923 den ersten Lehrstuhl für Rassenhygiene in Deutschland ein, den Lenz erhielt. Auch er hatte vor, Erbkrankheiten durch Sterilisation zu verhindern.

Der Leiter der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses in Zwickau, Heinrich Braun, führte 1924 bei einem Mädchen und drei Jungen Sterilisationen aus eugenischer Indikation durch. Diese Eingriffe machte er mit Absicht der Öffentlichkeit bekannt. Selbst wenn eine Unfruchtbarmachung oder eine Unterbrechung der Schwangerschaft in Deutschland aus eugenischen Gründen gesetzlich bisher nicht geregelt sei – so argumentierte er –, dürfe ein »Schwachsinniger« operiert werden. Erforderlich sei lediglich, dass ein Arzt die Operation für notwendig erachte und die Einwilligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter vorliege. Zu den Eingriffen hatte Braun der Zwickauer Medizinalrat Gustav Emil Boeters angeregt. Dieser gab an, bereits selbst 63 »Entartete« sterilisiert zu haben. Über diese Eingriffe sei die Staatsanwaltschaft vorher informiert worden, sei jedoch nicht dagegen eingeschritten. Offensichtlich – so seine Folgerung – habe es sich bei den Eingriffen also um kein Vergehen gehandelt. Um die unklare juristische Situation aber endlich zu beenden, forderte er ein Gesetz zur »Verhütung unwerten Lebens durch operative Maßnahmen«.

Dazu entwarf Boeters einen Vorschlagstext, den er nach seinem Wohnort »Lex Zwickau« nannte. Durch Sterilisation – so lautete sein Vorschlag – solle die Fortpflanzungs-

fähigkeit von Kindern, die wegen angeborener Blindheit, angeborener Taubheit, Epilepsie oder »Blödsinn« am Schulunterricht nicht mit Erfolg teilnehmen könnten, unterbunden werden. »Geisteskranke«, »Geistesschwache«, Epileptiker, Blind- und Taubgeborene in privaten oder öffentlichen Anstalten müssten vor einer Beurlaubung, spätestens aber vor ihrer Entlassung sterilisiert werden. Frauen und Mädchen, die wiederholt Kinder zur Welt gebracht hätten, deren Väter nicht feststellbar seien, müssten auf ihren Geisteszustand untersucht werden. Bei der Feststellung »erblicher Minderwertigkeit« seien diese Frauen unfruchtbar zu machen. »Erbliche Minderwertigkeit« lag nach seiner Auffassung bei Trunksucht, Morphin- oder Kokainmissbrauch, unverbesserlicher Arbeitsscheu sowie generell bei Landstreichern und »Zigeunern« vor. Personen, bei denen Erbkrankheiten erkannt worden seien, dürften aus seiner Sicht eine Ehe erst nach ihrer Unfruchtbarmachung eingehen. Bei der Regierung des Freistaats Sachsen stießen Boeters Vorschläge allerdings auf keine positive Resonanz. Das Land Preußen wiederum richtete, weil die Durchsetzung eines Gesetzes für Untersuchungen zur Ehetauglichkeit auf Reichsebene aussichtslos schien, ab 1926 auf kommunaler Ebene Eheberatungsstellen ein. Heiratswillige konnten sich dort freiwillig auf ihren Gesundheitszustand untersuchen lassen. Die Nachfrage blieb jedoch gering.

Auf dem Gebiet der Rassenhygiene war in Deutschland bisher keine Grundlagenforschung betrieben worden. Deshalb gründete die »Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.« 1927 in Berlin-Dahlem das »Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik«, dessen Leitung Fischer übernahm.